

**Bekanntmachung
der Verbandsordnung des
Zweckverbandes Abwasserentsorgung Rheinhessen (ZAR)
mit Sitz in Guntersblum
vom 19.05.2021**

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gibt hiermit gem. § 6 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 5 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) Folgendes bekannt:

Aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Rheinhessen (ZAR) vom 19.05.2021 stellt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Errichtungsbehörde gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. 2017, S. 21) fest:

**Verbandsordnung
des
Zweckverbandes Abwasserentsorgung Rheinhessen
(Z A R)
mit Sitz in Guntersblum
vom 19.05.2021**

Präambel

Die Stadt Alzey sowie die Verbandsgemeinden Alzey-Land, Eich und Rhein-Selz bilden einen Zweckverband. Mit Zustimmung des Stadtrates sowie der Verbandsgemeinderäte wurde auf der Grundlage des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. 2017, S. 21), und des § 57 Abs. 3 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. 2020, S. 287), die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KomZG zuständige Errichtungsbehörde, stellt hiermit aufgrund des § 6 Abs. 2 KomZG folgende Verbandsordnung fest:

**§ 1
Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, innerhalb des Entsorgungsgebietes, das sich aus der Anlage ergibt, welche Bestandteil dieser Verbandsordnung ist, für seine Mitglieder die Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung gem. § 57 Abs. 3 LWG zu übernehmen. Hierzu gehört die Planung, Errichtung, Betrieb, Unterhal-

tung und Erneuerung von Abwassersammlungs- und Abwasserreinigungsanlagen, die Abnahme des Abwassers von den Grundstücken im gesamten Entsorgungsgebiet sowie die unschädliche Ableitung, Reinigung und Beseitigung des Abwassers. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben an Abwasserbeseitigungsanlagen Dritter beteiligen.

- (2) Der Zweckverband hat das Recht, von weiteren kommunalen Gebietskörperschaften und Zweckverbänden die Aufgaben nach Absatz 1 zu übernehmen. Weiterhin kann der Zweckverband die Aufgabendurchführung von kommunalen Gebietskörperschaften in wasserrechtlichen Angelegenheiten übernehmen. Hierfür bedarf es einer Zweckvereinbarung.
- (3) Der Zweckverband begründet ein Entsorgungsverhältnis mit den Anschlussberechtigten bzw. Anschlussverpflichteten und ist berechtigt, den Anschluss- und Benutzungszwang auszuüben.
- (4) Der Zweckverband unterhält einen Eigenbetrieb, der wirtschaftlich gemäß den Bestimmungen des § 86 Abs. 2 Gemeindeordnung nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen ist.
- (5) Zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben übertragen ihm die Mitglieder alle Anlagenteile, die für die Erfüllung der Aufgabe zur Abwasserbeseitigung notwendig sind. Dies sind insbesondere Grundstücke, Kläranlagen, Pumpwerke, Regenentlastungsanlagen, Haupt- und Verbindungssammler, Grundstücksanschlüsse und sonstige Einrichtungen. Weiterhin übertragen die Mitglieder die Gebühren- und Beitragshoheit gem. dem Kommunalabgabengesetz (KAG) auf den Zweckverband.
- (6) Die für den Betrieb von Kläranlagen notwendige Übertragung von Anteilsbesitz der Mitglieder Stadt Alzey und Verbandsgemeinde Alzey-Land an Gesellschaften mit beschränkter Haftung erfolgt auf der Grundlage notarieller Urkunden. Die Vertretungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Kapitalgesellschaften werden von dem Vorstandsvorsteher, dem ersten stellvertretenden Vorstandsvorsteher oder den weiteren stellvertretenden Vorstandsvorstehern der jeweils übertragenden Verbandsmitglieder wahrgenommen.
- (7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 1 kann sich der Zweckverband Dritter bedienen oder sich an anderen Unternehmen, Zweckverbänden sowie Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligen.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Alzey sowie die Verbandsgemeinden Alzey-Land, Eich und Rhein-Selz.

§ 3 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhesen (ZAR).

- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Guntersblum. Die zwei Verwaltungssitze sind in der Stadt Alzey und in der Verbandsgemeinde Rhein-Selz.

§ 4 Stammkapital

- (1) Die Aufteilung des Stammkapitals auf die einzelnen Verbandsmitglieder sowie das Verzeichnis der übertragenen Grundstücke, Kläranlagen und sonstigen Einrichtungen ergibt sich aus der Eröffnungsbilanz.
- (2) Das Stammkapital beträgt 550.000,00 €.
- (3) Die Anteile der Mitgliedskörperschaften im Zweckverband betragen:

für die Stadt Alzey	82.400,00 €
für die VG Alzey-Land	178.250,00 €
für die VG Rhein-Selz	239.350,00 €
für die VG Eich	50.000,00 €

§ 5 Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet Verbandsvertreter in die Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder sowie weiteren Verbandsvertretern je Mitglied. Die Anzahl der Verbandsvertreter in der Verbandsversammlung beträgt einundfünfzig und verteilt sich wie folgt:

für die Stadt Alzey	11 Stimmen
für die Verbandsgemeinde Alzey-Land	12 Stimmen
für die Verbandsgemeinde Eich	7 Stimmen
für die Verbandsgemeinde Rhein-Selz	21 Stimmen

- (2) Beschlüsse in der Verbandsversammlung, sofern sie nicht Änderungen der Verbandsordnung betreffen, werden mehrheitlich gefasst und unterliegen keinen Richtlinien oder Weisungen der Verbandsmitglieder.
- (3) Sachkundige Personen können auf Einladung an den Verbandsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher, der erste stellvertretende Verbandsvorsteher und zwei weitere stellvertretende Verbandsvorsteher werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Kommunalwahlzeit mit der Vorgabe gewählt, dass nach

Ablauf von zweieinhalb Jahren der Verbandsvorsteher durch den ersten stellvertretenden Verbandsvorsteher ersetzt wird. Der Verbandsvorsteher der ersten Hälfte der Kommunalwahlzeit wird danach erster stellvertretender Verbandsvorsteher für die zweite Hälfte der Kommunalwahlzeit. Die Verbandsvorsteher sollen gesetzliche Vertreter der Verbandmitglieder sein.

- (2) Der Verbandsvorsteher, der erste stellvertretende Verbandsvorsteher und die weiteren stellvertretenden Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch die Verbandsversammlung beschlossen und in der Haushaltssatzung festgesetzt. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind bare Auslagen und entstandene Fahrtkosten abgegolten.

§ 7 Verwaltungsgeschäfte

- (1) Der Zweckverband führt seine Verwaltungsgeschäfte mit eigenem Personal.
- (2) Die Verbandsversammlung kann auf Empfehlung des Werksausschusses des Eigenbetriebs des Zweckverbandes bis zu zwei Werkleiter bestellen.

§ 8 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in einer Zeitung. Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung oder in welchen Zeitungen die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 9 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf, der durch den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung seiner Anlagen entsteht, durch Beiträge, Entgelte und Aufwandungsersatz auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. der Entgeltsatzung des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Rheinhessen.
- (2) Reichen die unter Abs. 1 genannten Finanzmittel zur Deckung des Finanzbedarfs nicht aus und ist eine kostendeckende Festsetzung der Entgelte gem. § 94 Abs. 2 GemO nicht vertretbar, erhebt der Zweckverband gem. § 10 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) von seinen Verbandmitgliedern eine Umlage. Die Vorgaben der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) zum Verlustausgleich sind hierbei zu beachten.
- (3) Die Höhe der Umlage bemisst sich aus dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der einzelnen Mitglieder zum 30.06. für das dem Umlagejahr vorausgegangene Wirtschaftsjahr.

§ 10

Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Zweckverbandes.
- (2) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Verband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitglieds muss spätestens drei Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstandsvorsteher erfolgen.
- (3) Mit dem Ausscheiden gehen die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das vom Verband nicht mehr unmittelbar entsorgt werden soll, auf das Verbandsmitglied über, soweit sie ausschließlich der Entsorgung in dessen Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlagenteile, die nicht ausschließlich der Entsorgung in seinem Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat dem Verband einen Betrag zu entrichten, der dem Buchrestwert des Anlagevermögens in dem betreffenden Gebiet beim Ausscheiden aus dem Verband entspricht. Im Übrigen hat das ausscheidende Verbandsmitglied dem Verband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen, insbesondere für den in größerem Umfang durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlagenteilen; dies gilt auch für die Kosten des Betriebs und der Unterhaltung dieser Anlagenteile. Weitere Einzelheiten werden in Vereinbarungen zwischen dem Verband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend beim Ausscheiden von Gebietsteilen von Verbandsmitgliedern aus dem Entsorgungsgebiet.

§ 11

Schlussvorschrift

Die Verbandsordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 30.08.2017 in der Fassung der 2. Änderung vom 21.01.2021 außer Kraft.

Anlagen

- Übersichtskarte Entsorgungsgebiet
Die Übersichtskarte des Entsorgungsgebietes kann während der Dienstzeiten in der Verwaltung des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Rheinhessen, Amtgasse 10, 55232 Alzey, eingesehen werden.

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 17 06-1 ZAR/21a
54290 Trier, den 22.06.2021**

Im Auftrag

Christof Pause